



WAHLORDNUNG
DER STAATLICHEN HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST STUTTGART

Inhalt

Geltungsbereich, Beginn und Ende des Stimmrechts	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Stimmrechtsübertragung, Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl.....	4
 Abschnitt I –Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten	5
I. Allgemeines	5
§ 3 Wahlberechtigung, Wahlbarkeit, Wählergruppen.....	5
§ 4 Verbindung von Wahlvorgängen	6
§ 5 Zeitpunkt der Wahlen.....	6
§ 6 Wahlorgane.....	6
§ 7 Bekanntmachung der Wahl.....	7
 II. Wählerverzeichnisse	8
§ 8 Wählerverzeichnisse.....	8
§ 9 Auflegung der Wählerverzeichnisse.....	8
§ 10 Änderung der Wählerverzeichnisse.....	9
§ 11 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse	9
 III. Wahlvorschläge	10
§ 12 Wahlvorschläge.....	10
§ 13 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	11
§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	12
 IV. Wahlverfahren	12
§ 15 Verhältniswahl	12
§ 16 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber	12
§ 17 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber	13
 V. Durchführung der Wahl	14
§ 18 Wahlräume.....	14
§ 19 Stimmzettel und Wahlumschläge.....	14
§ 20 Briefwahl	15
§ 21 Ordnung im Wahlraum.....	15
§ 22 Ausübung des Wahlrechts	16
§ 23 Stimmabgabe im Wahlraum	16
§ 24 Stimmabgabe durch Briefwahl.....	17



§ 25 Schluss der Abstimmung.....	18
VI. Vermittlung des Wahlergebnisses	18
§ 26 Öffentlichkeit	18
§ 27 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse.....	18
§ 28 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung der Stimmzettel.....	18
§ 29 Ungültige Stimmzettel.....	19
§ 30 Ungültige Stimmen	20
§ 31 Feststellung des Abstimmungsergebnisses	20
§ 32 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss	21
§ 33 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.....	21
§ 34 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten	23
 Abschnitt II – Abwahlen	 24
§ 35 Abwahl eines Rektoratsmitglieds.....	24
§ 36 Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans	24
 Abschnitt III – Wahlprüfung und Schlussbestimmungen.....	 25
§ 37 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl.....	25
§ 38 Schriftform, elektronische Form	26
§ 39 Fristen	26
§ 40 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	26
§ 41 Inkrafttreten	26



Auf Grund von § 9 Abs. 8 S. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 19. April 2023 die nachfolgende Satzung zur Durchführung von Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende männliche oder weibliche Sprachform ein und adressieren Personen jeglicher geschlechtlichen Identität.

GELTUNGSBEREICH, BEGINN UND ENDE DES STIMMRECHTS

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl
 - a) für den Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart,
 - b) für die Fakultätsräte der Fakultäten an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart sowie
 - c) für die Abwahlverfahren nach § 18a LHG (Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) und § 24a LHG (Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer).
- (2) Für die Wahl der Studierendenvertreter für den Senat und die Fakultätsräte findet diese Wahlordnung nur Anwendung, wenn die Verfasste Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart keine eigenen Regelungen für die Wahl getroffen hat.

§ 2 STIMMRECHTSÜBERTRAGUNG, AUSSCHEIDEN, NACHRÜCKEN, NACHWAHL

- (1) Bei Abwesenheit eines gewählten Mitglieds eines Gremiums ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teilen von Sitzungen an ein anderes Mitglied desselben Gremiums aus derselben Mitgliedergruppe zulässig. Hierfür muss das Mitglied, das eine Stimmrechtsübertragung ausüben möchte, die schriftliche Vollmacht dem



Vorsitzenden auf Anforderung vorlegen. Kein Mitglied kann neben der eigenen Stimme mehr als zwei Stimmen aus Stimmrechtsübertragungen ausüben.

- (2) Die Amtszeit und das Nachrücken richtet sich nach § 4 GrundO.
- (3) Mitglieder des Hochschulrats können nicht Mitglieder im Senat sein. Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft in demselben Gremium ist ausgeschlossen. Wer dem Hochschulrat angehört oder dem Senat im Zeitpunkt der Wahl von Amts wegen angehört, ist nicht als Mitglied des Senats wählbar. Treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, so gilt § 4 Abs. 2 GrundO.
- (4) (Ist die Liste der Ersatzmitglieder infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern erschöpft, kann der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anordnen. Ist zur Sicherstellung der Professorenmehrheit gem. § 10 Abs. 3 LHG eine Nachwahl erforderlich, hat der Rektor diese Nachwahl anzuordnen.

ABSCHNITT I –WAHLEN ZUM SENAT UND ZU DEN FAKULTÄTSRÄTEN

I. ALLGEMEINES

§ 3 WAHLBERECHTIGUNG, WÄHLBARKEIT, WÄHLERGRUPPEN

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 10 LHG in Verbindung mit § 3 der Grundordnung (GrundO). Die Mitglieder einer jeden Mitgliedergruppe bildet eine Wählergruppe.
 - a) Die Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG und angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden (Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG) bilden eine gemeinsame Wählergruppe.
 - b) Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben gem. § 10 Abs. 1 S. 4 LHG ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG ausüben.
- (2) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.



§ 4 VERBINDUNG VON WAHLVORGÄNGEN

- (1) Mehrere durchzuführende Wahlen können miteinander in der Weise verbunden werden, dass sie zu denselben Zeitpunkten und an denselben Orten stattfinden.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) S. 2 GrundO (Fakultätsvertreter) wird mit der Wahl der übrigen Mitglieder des Senats aus dieser Gruppe gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) S. 5 GrundO (übrige Vertreter aller Fakultäten) in der Weise zusammengefasst, dass ein einheitlicher Stimmzettel für jede Fakultät ausgegeben wird.

§ 5 ZEITPUNKT DER WAHLEN

Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt.

§ 6 WAHLORGANE

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlleiter. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) (Der Rektor bestellt den Wahlleiter, die Mitglieder der übrigen Wahlorgane, ihre Stellvertreter sowie die erforderlichen Schriftführer und Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Rektor oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern.
- (5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (6) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.



§ 7 BEKANNTMACHUNG DER WAHL

- (1) Der Rektor hat spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag die Wahl durch Anschlag oder elektronisch bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a) den Wahltag und die Abstimmungszeit,
 - b) die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen sowie Name und Erreichbarkeit des Wahlleiters,
 - c) die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 - d) den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen die Mehrheitswahl stattfindet,
 - e) die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 - f) dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - g) dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf,
 - h) dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter beantragt und vom Wahlleiter ausgegeben werden können,
 - i) dass Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
 - j) dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
 - k) dass angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, ein Wahlrecht haben, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG ausüben.



II. WÄHLERVERZEICHNISSE

§ 8 WÄHLERVERZEICHNISSE

- (1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Rektor.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:
 - a) laufende Nummer,
 - b) Familienname,
 - c) Vorname,
 - d) Vermerk für die Stimmabgabe,
 - e) Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 - f) Vermerk über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe,
 - g) Vermerk über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät
 - h) Bemerkungen.
- (3) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und vom Rektor unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.
- (4) Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu seiner Wählergruppe, so übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bis zum Zeitpunkt der Änderung angehörte.

§ 9 AUFLEGUNG DER WÄHLERVERZEICHNISSE

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für mindestens fünf Tage während der Dienstzeit bei der Verwaltung zur Einsicht auszulegen.
- (2) Die Auslegung ist durch Anschlag oder elektronisch bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss angeben:
 - a) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
 - b) bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 - c) dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - d) dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.



Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 7 erfolgen.

- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse zu beurkunden.

§ 10 ÄNDERUNG DER WÄHLERVERZEICHNISSE

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Rektor. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und gegebenenfalls einem darüber hinaus Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann durch einfache elektronische Übermittlung erfolgen.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.

§ 11 ENDGÜLTIGER ABSCHLUSS DER WÄHLERVERZEICHNISSE

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Rektor endgültig abzuschließen. Dabei ist in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:
 - a) die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
 - b) die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.



- (2) Stellt der Rektor auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter zu wählen sind, so stellt er fest, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

III. WAHLVORSCHLÄGE

§ 12 WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge der Studierenden müssen von mindestens sieben wahlberechtigten Studierenden, die Wahlvorschläge der anderen Wählergruppen von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppen unterzeichnet sein.
- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden ihre Studiengangzugehörigkeit angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- (4) Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter Satz I nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
- (5) Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Im Wahlvorschlag sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen so anzuführen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- (6) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am



Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

- (9) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
- a) nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 - b) eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 - c) ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte,
 - d) nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 - e) nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
 - f) mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,
- a) die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 - b) deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 - c) die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 - d) die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 - e) die nicht wählbar sind.
- (3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber



unverzüglich mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch einfache elektronische Übermittlung erfolgen.

§ 14 BEKANNTMACHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag gibt der Rektor die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 13) durch Anschlag bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:
 - a) die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
 - b) den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
 - c) den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl sowie
 - d) die Bestimmungen über die Art der Wahl (§ 15 bis § 17).

IV. WAHLVERFAHREN

§ 15 VERHÄLTNIISWAHL

- (1) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; sofern nur ein Wahlvorschlag zur Wahl steht und in den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchstabe b GrundO, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gem. § 16 und § 17.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen, darf aber einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugedachte Stimme (höchstens eine) einträgt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 33 Abs. 2 Buchstabe a).

§ 16 MEHRHEITSWAHL MIT BINDUNG AN DIE VERGESCHLAGENEN BEWERBER

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn
 - a) von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und



- b) von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber ausweisen wie Mitglieder dieser Wählergruppe zu wählen sind.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und darf einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt.
- (4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 33 Abs. 2 Buchstabe b).

§ 17 MEHRHEITSWAHL OHNE BINDUNG AN DIE VORGESCHLAGENEN BEWERBER

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt,
 - a) wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der in dieser Wählergruppe zu wählenden Mitglieder sowie
 - b) in den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchstabe b GrundO.
- (2) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel
 - a) vorgedruckte Namen von Bewerbern ankreuzt oder
 - b) Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 33 Abs. 2 Buchstabe b).



V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 18 WAHLRÄUME

Der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag stecken können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

§ 19 STIMMZETTEL UND WAHLUMSCHLÄGE

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Briefwahlumschläge sorgt der Wahlleiter. Er achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die Familien- und Vornamen der Bewerber oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden. Die Stimmzettel für die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber gem. § 17 dürfen um eine alphabetisch geordnete Aufstellung aller wählbaren Mitglieder der betreffenden Wählergruppe ergänzt werden. In der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll zudem vermerkt werden, wer Lehrbeauftragter ist.
- (3) In den Fällen der Wahl der Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) GrundO (vgl. § 4 Abs. 2) darf für jede Fakultät ein Stimmzettel hergestellt werden, der neben den Angaben nach Abs. 2 auch
 - a) die Zugehörigkeit zur Fakultät des jeweiligen Kandidaten und/oder
 - b) den Hinweis, dass als Fakultätsvertreter der jeweiligen Fakultät der Kandidat gewählt ist, auf den die meisten Stimmen aus dieser Fakultät entfallen, und die verbleibenden Kandidaten als weitere Vertreter aller Fakultäten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen aus allen Fakultäten gewählt sind, enthält. Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs für die Wahl gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) GrundO aufzuführen.
- (4) In den Fällen der Wahl der Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) GrundO (vgl. § 4 Abs. 2) darf alternativ



zu Abs. 3 für jede Fakultät ein Stimmzettel hergestellt werden, der neben den Angaben nach Abs. 2 auch

- a) die Zugehörigkeit zur Fakultät des jeweiligen Kandidaten,
 - b) eine Spalte für die Stimmabgabe für die Wahl der Fakultätsvertreter der jeweiligen Fakultät sowie
 - c) eine Spalte für die Stimmabgabe für die Wahl der übrigen Vertreter aller Fakultäten enthält. Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs für die Wahl gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) GrundO aufzuführen.
- (5) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Briefwahlumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

§ 20 BRIEFWAHL

- (1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen oder elektronischen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der Wahlschein wird vom Wahlleiter erteilt. Er muss vom Wahlleiter oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Briefwahlumschlag muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein. Der Briefwahlumschlag muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Briefwahlumschlag zu vermerken. Der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter beantragt und ausgegeben werden.
- (4) Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter vorliegen, ansonsten ist er zurückzuweisen.

§ 21 ORDNUNG IM WAHLRAUM

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen



werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

- (2) Der Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 22 AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 23 STIMMABGABE IM WAHLRAUM

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der Wahlberechtigte den Wahlumschlag und den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Danach tritt er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenausweises, oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach prüft ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den Wahlumschlag. Stellt es dabei fest, dass der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält, weist es den Wahlumschlag zurück. Im anderen Falle wirft der Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den Wahlumschlag sofort ungeöffnet in die Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.



§ 24 STIMMABGABE DURCH BRIEFWAHL

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beige-fügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Briefwahlumschlag.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Der Wahlleiter oder ein von ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragter Bediensteter kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Der Wahlleiter oder der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht. Auf den Briefwahlumschlägen ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Briefwahlumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
- (5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - a) er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 - b) er unverschlossen eingegangen ist,
 - c) der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 - d) dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist und/oder
 - e) der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.
- (7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Buchstabe a ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des



Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 32) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

- (9) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

§ 25 SCHLUSS DER ABSTIMMUNG

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 24 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

VI. VERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 26 ÖFFENTLICHKEIT

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 27 ZEITPUNKT DER ERMITTLUNG DER ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. Der zur Versiegelung benutzte Siegelstock ist getrennt zu verwahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmezählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

§ 28 ERMITTLUNG DER ZAHL DER WÄHLER UND SAMMLUNG DER STIMMZETTEL

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen



und ungeöffnet, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Danach werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen. Dabei sind Wahlumschläge, die nicht amtlich gekennzeichnet sind, die Bemerkungen oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal tragen, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

§ 29 UNGÜLTIGE STIMMZETTEL

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
 - a) die sich in einem Wahlumschlag befinden, der nicht amtlich gekennzeichnet ist oder der Bemerkungen oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthält,
 - b) die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - c) die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 - d) die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
 - e) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - f) in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist,
 - g) die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden
 - h) h)die zulässige Gesamtstimmenzahl in anderer Weise überschritten ist.
- (2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ein ungültiger Stimmzettel, wenn
 - a) keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
 - b) sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wurde.



§ 30 UNGÜLTIGE STIMMEN

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 - a) bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 - b) bei denen der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - c) die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen und/oder
 - d) die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.
- (3) Wurde einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben, so gilt er nur mit einer Stimme beachtet. Für den Bewerber auf dem Stimmzettel abgegebene weitere Stimmen sind ungültig.
- (4) Stehen nach Streichung der in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

§ 31 FESTSTELLUNG DES ABSTIMMUNGSERGEBNISSES

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:
 - a) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - b) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 - c) die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen sowie
 - d) die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Hat ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber übernommen wurden.

- (3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.



§ 32 NIEDERSCHRIFT ÜBER VERLAUF UND ERGEBNIS DER ABSTIMMUNG, ÜBERGABE DER UNTERLAGEN AN DEN WAHLAUSSCHUSS

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Ausschusses,
 - b) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen des Schriftführers und die Namen der Hilfskräfte,
 - c) Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
 - d) die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - der Wähler,
 - der gültigen und ungültigen Stimmzettel
 - der gültigen Stimmen,
 - der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl sowie
 - der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 - e) die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses und des Schriftführers.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss:
 - a) die Niederschrift,
 - b) die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
 - c) die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
 - d) die Wählerverzeichnisse sowie
 - e) alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 33 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES DURCH DEN WAHLAUSSCHUSS

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.



(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

a) Verhältniswahl:

aa) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmennzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los; der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

ab) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach dem vorangehenden Buchstaben aa) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmennzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmennzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmennzahlen als Ersatzmitglieder der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

ac) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustünden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

b) Mehrheitswahl in den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchstabe b) GrundO (vgl. § 4 Abs. 2), in denen der Stimmzettel gem. § 19 Abs. 3 gestaltet ist:

ba) Zunächst wird der Sitz der Fakultätsvertreter einer Fakultät jeweils dem Bewerber zugeteilt, der die meisten Stimmen aus seiner Fakultät erhalten hat.

bb) Die Sitze der weiteren Vertreter aller Fakultäten werden den verbleibenden Bewerbern aller Fakultäten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen aus allen Fakultäten zugeteilt.

bc) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses. Die Bewerber, die keinen Sitz erhalten, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmennzahlen als Ersatzmitglieder sowohl für die Fakultätsvertreter als auch für die weiteren Vertreter festzustellen mit der Maßgabe, dass als Fakultätsvertreter das im Zeitpunkt des Nachrückens verbleibende Ersatzmitglied der betreffenden Fakultät mit der nächsthöheren Stimmennzahl nachrückt. Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

c) Mehrheitswahl in allen anderen Fällen:

Die Bewerber mit den höchsten Stimmennzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser



Zahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses. Die Bewerber, die keinen Sitz erhalten, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder festzustellen. Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Niederschrift, in der enthalten sind:
- a) Bezeichnung,
 - b) Namen und Funktionen der Mitglieder,
 - c) Vermerke über gefasste Beschlüsse,
 - d) die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - da) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - db) der Abstimmenden,
 - dc) der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie
 - dd) der gültigen Stimmen,
 - e) das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
 - f) bei Verhältniswahl:
 - fa) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge insgesamt entfallenden gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Mitglieder und die Feststellung der Ersatzmitglieder sowie
 - g) die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 34 BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES, BENACHRICHTIGUNG DER GEWÄHLTEN

- (1) Der Rektor gibt die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmitglieder durch Aushang bekannt.
- (2) Der Rektor hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.



ABSCHNITT II – ABWAHLEN

§ 35 ABWAHL EINES REKTORATSMITGLIEDS

Für die Abwahlverfahren nach § 18a LHG (Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) gelten die Bestimmungen des LHG sowie folgende Bestimmungen aus den Abschnitten I und III, soweit in den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes geregelt ist:

- a) Das Abwahlbegehren ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats einzureichen.
- b) Für die Abstimmung gelten die Regelungen von § 18 (Wahlräume) bis § 33 (Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss) dieser WahlO entsprechend. Der Abwahlausschuss bestellt den Wahlleiter, den Abstimmungsausschuss sowie die erforderlichen Schriftführer und Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Er verpflichtet sie schriftlich auf gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- c) Dem Abwahlausschuss obliegt die Durchführung des Verfahrens insbesondere Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Der Abwahlausschuss führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Abstimmung.
- d) Für die Wahlprüfung gilt § 37 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rektors die oder der Vorsitzende des Hochschulrats tritt.

§ 36 ABWAHL EINER DEKANIN ODER EINES DEKANS

(1) Für die Abwahlverfahren nach § 24a LHG (Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) gelten die Bestimmungen des LHG, die Bestimmungen dieses Abschnitts II sowie folgende Bestimmungen aus den Abschnitten I und III, soweit in den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes geregelt ist:

- a) Das Abwahlbegehren ist bei der Rektorin oder dem Rektor einzureichen.
- b) Für die Abstimmung gelten die Regelungen von § 18 (Wahlräume) bis § 33 (Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss) dieser WahlO entsprechend. Der Abwahlausschuss bestellt den Wahlleiter, den Abstimmungsausschuss sowie die erforderlichen Schriftführer und Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Er verpflichtet sie schriftlich auf gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.



- c) Dem Abwahlausschuss obliegt die Durchführung des Verfahrens insbesondere Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Der Abwahlausschuss führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Abstimmung.
- d) Für die Wahlprüfung gilt § 37.

ABSCHNITT III – WAHLPRÜFUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 WAHLPRÜFUNG UND WIEDERHOLUNG DER WAHL

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Ergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses bei Mehrheitswahl in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.



§ 38 SCHRIFTFORM, ELEKTRONISCHE FORM

Schriftliche Erklärungen im Sinne dieser Satzung können nicht durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 39 FRISTEN

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 40 AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 24 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 41 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Satzung zur Durchführung der Wahlen an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart.

Stuttgart, den 19.04.2023

Christof Wörle-Himmel
Kanzler

